

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

Der Oberbürgermeister

18/SVV/0857

Betreff: öffentlich

Inanspruchnahme von Vereinfachungen zur Beschleunigung de Jahresabschlüsse 2015 und 2016	er Aufstellung	der					
Einreicher: GB Zentrale Steuerung und Finanzen	Erstellungsdatu	m 15 1	1.2018				
Zamoionon OB Zonitalo otodorang and rimanizon	Eingang 922:	15.11.2018					
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung				
Datum der Sitzung Gremium							
05.12.2018 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam							
Beschlussvorschlag:							
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:							
Die Landeshauptstadt Potsdam wendet die mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (veröffentlicht am 15.10.2018, GVBI. I Nr. 22) ermöglichten Vereinfachungen für die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 an.							
Ühanvaisung in dan Ortshairat/dia Ortshairäta:		lein					
Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: Ja, in folgende OBR:		ICII I					
☐ Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf							

	-								
Finanzielle Auswirkungen?		la sa haizut iigan							
Das Formular "Darstellung der finanziellen Auswirkungen" ist als Pflichtanlage beizufügen									
Fazit Finanzielle Auswirkungen:									
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2							
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4							

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachs tum fördern, Arbeitsplatzan- gebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von	Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungs- index Demografie	Bewertung Demografie- relevanz
					0	keine

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam bilanziert seit dem 01.01.2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Durch die drei Komponenten – Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung – wird seither ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landeshauptstadt Potsdam dargestellt. Ziel der Doppik ist, eine größtmögliche Transparenz der Wirtschaftlichkeit des Handelns zu schaffen und den Entscheidungsträgern geeignete sowie übliche Entscheidungs- und Steuerungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen, wie sie denen in der Wirtschaft ähneln.

Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 20.09.2018 das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene beschlossen (veröffentlicht am 15.10.2018, GVBI. I Nr. 22). Im Artikel 18 "Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse" werden Vereinfachungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2016 geregelt. Das Gesetz ist zeitlich befristet, es tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Die eigentlich gesetzlich in § 83 Abs. 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geregelte Frist zur Beschlussfassung über die jeweiligen Jahresabschlüsse konnte und kann nach der Doppikumstellung von sehr vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht eingehalten werden; eine gesetzliche Übergangsregelung hierzu gab es bislang nicht. Dieses neue Gesetz dient daher der Beschleunigung bei der Aufstellung und Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse. Gemäß § 1 des Gesetzes kann die Landeshauptstadt Potsdam bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf die Erstellung folgender Bestandteile verzichten:

- 1. die Teilrechnungen nach § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- 2. den Rechenschaftsbericht nach § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- 3. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Es ist für die Jahre 2015 und 2016 beabsichtigt, die mit dem Gesetz eröffneten Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse anzuwenden. Dies kann allerdings nicht durch schlichtes Verwaltungshandeln vollzogen werden. Hierfür bedarf es nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes eines zuvor gefassten Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, welcher hiermit vorgeschlagen wird.

Durch die stetige Optimierung der Strukturen und Prozesse des Rechnungswesens und unter Bezugnahme der in § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung des Jahresabschlusses eröffneten Vereinfachungen wird die Landeshauptstadt Potsdam in die Lage versetzt, die künftigen Jahresabschlüsse zeitnah aufstellen zu können.